

Die Weiterbildungsbefugnis in der Weiterbildungsordnung heute

Die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (WBO 2004) regelt die Weiterbildung und die Befugnis zur Weiterbildung in mehreren Paragraphen und hat dabei unter anderem die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (und deren Vorgängerrichtlinien) sowie die Bestimmungen des Heilberufe-Kammergesetzes zur Weiterbildung zu beachten.

So erfolgt die Weiterbildung an zugelassenen Weiterbildungsstätten unter verantwortlicher Leitung befugter Ärzte in praktischer Tätigkeit und theoretischer Unterweisung sowie teilweise durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen (§ 1 Absatz 1 WBO 2004).

Eine Tätigkeit kann also nur dann als Weiterbildung zu einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung anerkannt werden, wenn sie unter der verantwortlichen Leitung eines vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) zur Weiterbildung befugten Arztes in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte erfolgt (§ 5 Absatz 1). Sie finden die vom Vorstand der BLÄK in den jeweiligen Kompetenzen befugten Weiterbilder im Internet unter www.blaek.de im Abschnitt „Weiterbildung“ unter „Befugnisse“.

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, um eine Weiterbildungsbefugnis erhalten zu können, sind in § 5 im Einzelnen aufgeführt. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass im Zuständigkeitsbereich der BLÄK nur ein Arzt eine Befugnis beantragen und erhalten kann, der Mitglied eines ärztlichen Kreisverbandes in Bayern ist und den ärztlichen Beruf in Bayern ausübt. Die BLÄK kann keine Befugnisse an Ärztinnen und Ärzte erteilen, die außerhalb Bayerns ärztlich tätig sind.

Es ist festgelegt, dass die Befugnis zur Weiterbildung zum Erwerb einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder einer Zusatzbezeichnung nur dem Arzt oder der Ärztin erteilt werden darf, der



Foto: © Meddy Popcorn – Fotolia.com

diese Bezeichnung führt. Die Anerkennung in der entsprechenden Qualifikation mit dem Recht zum Führen der Bezeichnung ist also eine Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis. Liegt eine derartige Anerkennung mit dem Recht zum Führen der Bezeichnung nicht vor, kann eine Weiterbildungsbefugnis nicht erteilt werden (§ 5 Absatz 2 Buchstabe a).

Weiter muss der betreffende Arzt fachlich und persönlich geeignet sein, eine Weiterbildung zu vermitteln (§ 5 Absatz 2 Buchstabe b). Die fachliche Eignung nimmt die BLÄK dann als gegeben an, wenn die entsprechende Anerkennung vorliegt. Die persönliche Eignung würde dann in Frage gestellt, wenn zum Beispiel strafrechtliche Entscheidungen berufsaufsichtliche Maßnahmen gegen den Arzt nach sich ziehen, die Auswirkungen auf die Weiterbildung haben. Zusätzlich muss der betreffende Arzt nach Abschluss seiner eigenen Weiterbildung mindestens die der Befugnisdauer entsprechende Zeit, jedoch nicht weniger als zwei Jahre, in verantwortlicher Stellung einschlägig tätig gewesen sein (§ 5 Absatz 2 Buchstabe c). Diese Regelung soll sicherstellen, dass der Weiterbilder über eine ausreichende Erfahrung als Facharzt in seinem Gebiet verfügt.

Beantragung

Die Befugnis wird nur auf Antrag erteilt, die BLÄK kann von sich aus diese Befugnis nicht

erteilen. Die Antragsformulare können bei der BLÄK angefordert werden, eine Online-Antragstellung ist derzeit noch nicht möglich. In dem Antrag beschreibt der Arzt die Weiterbildungsstätte, macht Angaben zu den Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die im Einzelnen durchgeführt werden und legt hierzu eine Leistungsstatistik über zwölf Monate vor. Dem Antrag ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung zum Facharzt, die Schwerpunkt- oder die Zusatz-Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, beizufügen, in welchem dargelegt wird, wie die Weiterbildung im Einzelnen geplant ist und welche Abschnitte in welchen Zeiträumen der in Weiterbildung befindliche Arzt durchlaufen soll. Der Weiterbilder muss dieses gegliederte Programm dem unter seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen, damit diese sich daran orientieren können.

Zur Sicherstellung der fachlichen Expertise werden vom Vorstand der BLÄK auf Vorschlag der Medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften bestellte Fachberater um eine Stellungnahme gebeten: dabei handelt es sich um erfahrene Ärztinnen und Ärzte, die selbst über die entsprechende Anerkennung verfügen. Es geht darum zu klären, inwieweit durch den Antragsteller an der Weiterbildungsstätte die in der Weiterbildungsordnung und den Richtlinien vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte vermittelt werden können und wieviel Zeit gegebenenfalls benötigt wird, fehlende Weiterbildungsinhalte dann bei anderen Weiterbildern

zu ergänzen. Die mit dem Antrag vorgelegte Darstellung der Weiterbildungsstätte (zum Beispiel technische Ausstattung), Diagnose- und Leistungsstatistiken sowie bei niedergelassenen Vertragsärzten auch die Abrechnungstatistik der Kassenärztlichen Vereinigung der vergangenen Quartale werden in die Prüfung einbezogen. Hieraus ergibt sich der Umfang der Weiterbildungsbefugnis im jeweiligen Fall. Für eine volle Weiterbildungsbefugnis ist es erforderlich, einen umfassenden Überblick über das gesamte Gebiet zu ermöglichen. Daher sind die Anforderungen hier höher, als die Summe der für den in Weiterbildung Befindlichen in der Weiterbildungsordnung und den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung festgelegten Mindestanforderungen in Diagnostik und Therapie. Gegebenenfalls wird die Befugnis mit Auflagen versehen: so zum Beispiel bestimmte Weiterbildungsinhalte, die durch den Weiterbilder selbst nicht vermittelt werden, bei einem anderen Weiterbilder zu erwerben oder auch die Auflage einer Rotation in eine andere Klinik oder Abteilung. Auf die Erfüllung dieser Auflagen hat die BLÄK gemäß Beschluss des Bayerischen Ärztetages ein besonderes Augenmerk zu richten.

Verbundlösung

Kann eine volle Weiterbildungsbefugnis nicht erteilt werden, ist es sinnvoll, bereits im Vorfeld zu prüfen, ob diese nicht „im Verbund“ mit anderen Weiterbildern desselben Fachgebietes

möglich ist: Damit kann sichergestellt werden, dass die Kolleginnen und Kollegen in Weiterbildung durch die dann festgelegten Rotationen die Möglichkeit haben, ihre Weiterbildung bei zwei oder mehreren Weiterbildern so zu durchlaufen, dass sie alle erforderlichen Weiterbildungsinhalte voll umfänglich erwerben und nachweisen können. Diese „Verbund-Weiterbildungsbefugnisse“ können von mehreren Weiterbildern gemeinsam bei der BLÄK beantragt werden. Diese haben den Vorteil, dass im Gegensatz zu einer reduzierten Befugnis im Fall des einzelnen Weiterbilders eine höhere oder auch volle Befugnis erteilt werden kann, was für den in Weiterbildung befindlichen Arzt die Sicherheit eines längeren Weiterbildungsabschnittes bedeutet und damit die Attraktivität einer Tätigkeit bei diesen Weiterbildern deutlich erhöht.

Gültigkeit

Erteilt wird die Weiterbildungsbefugnis durch den Vorstand der BLÄK. Die Befugnis kann in der Regel nur für den Erwerb von einer Facharztbezeichnung und/oder einer zugehörigen Schwerpunktbezeichnung sowie einer Zusatzbezeichnung erteilt werden. Die Befugnis endet mit der Beendigung der Tätigkeit eines Weiterbilders an der Weiterbildungsstätte. Hierbei ist es wichtig, dass bei abzuhender Zuruhe- setzung oder beim Weggang der Weiterbilder dies der BLÄK bereits frühzeitig mitteilt, damit das weitere Vorgehen hinsichtlich der Weiter-

bildungsbefugnis an dieser Weiterbildungs- stätte besprochen und geregelt werden kann: Es gibt die Möglichkeit, dass für den Fall einer vorübergehenden kommissarischen Leitung der betreffende kommissarische Leiter in die Befugnis des ehemaligen Weiterbilders für einen begrenzten Zeitraum eintritt, um somit die Kontinuität der Weiterbildung zunächst sicher- zustellen, bis ein Nachfolger endgültig bestellt ist, der dann eine eigene Weiterbildungsbefug- nis beantragen kann. Weiterbildungsbefug- nisse gelten nur für diejenige Weiterbildungs- ordnung, auf deren Grundlage sie beantragt und erteilt worden sind. So gelten zum Beispiel die Befugnisse im Gebiet Orthopädie nach der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bay- erns in der Neufassung vom 1. Oktober 1993 (WBO 1993) nur für Weiterbildungsgänge zum Facharzt für Orthopädie nach dieser Weiterbil- dungsordnung. Nach § 20 (Übergangsbestim- mungen) der heute gültigen WBO 2004 können diese Weiterbildungsgänge dann noch nach den Bestimmungen der WBO 1993 durchge- führt werden, wenn sie vor dem 1. August 2004 begonnen wurden und vor dem 1. August 2011 abgeschlossen werden.

Der 67. Bayerische Ärztetag 2009 in Ingolstadt appellierte an alle weiterbildungsbefugten Ärz- tinnen und Ärzte, sich über den aktuellen Stand ihrer Weiterbildungsbefugnis zu informieren und die vorgeschriebenen Bestimmungen der Meldeordnung einzuhalten.

Thomas Schellhase (BLÄK)

Anzeige

Akupunkturausbildung der Forschungsgruppe

Klinische Wirksamkeit und prägnante Wissenschaft sind die Säulen unserer Akupunktur und haben in unseren Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen oberste Priorität. Unser Seminarangebot reicht von der Zusatzbezeichnung Akupunktur über die Kassenakupunktur bis hin zur Vollausbildung.

Ihr Ziel: die Zusatzbezeichnung

Die Ausbildung zur Zusatzbezeichnung umfasst 5 theoretische Blockseminare Modul A bis Modul E und schließt mit 5 Seminaren „KLINISCHE AKUPUNKTUR“ ab (gemäß der Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer).

Unsere Blockseminare in Grafing

Modul A:	13.04.–15.04.10
Modul B:	16.04.–18.04.10
Modul C:	29.04.–01.05.10
Modul D:	02.05.–04.05.10
Modul E:	05.05.–07.05.10
Ohr Vertief. Praxis-/Fallseminar:	11.12.–13.12.09

Weitere Info und Termine: www.akupunktur.info und durch unsere **Seminarorganisation Gisela Kraus** Postfach 1332 · 85562 Grafing
Telefon: 0 80 92 / 8 47 34 · Fax: 0 80 92 / 8 47 39
gisela.kraus@facm.de



Forschungsgruppe Akupunktur

www.forschungsgruppe-akupunktur.de